

Hinweise und Kommentierungen zum Erlass

Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten bei Bränden in Schulen

Gem. RdErl. d. Innenministeriums
u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 12.11.2009

zu I Nr. 1 Alarmierungsanlagen:

In Schulen müssen für den Gefahrenfall Alarmierungsanlagen vorgerichtet sein, durch die eine Räumung eingeleitet werden kann. Das Alarmsignal muss sich dabei vom Pausensignal unterscheiden.

Bisher war vorgesehen, dass Alarmierungsanlagen über eine Sicherheitsstromversorgungsanlage betrieben werden, alternativ war es aber auch möglich, handbetriebene Alarmvorrichtungen vorzuhalten. Handbetriebene Alarmierungseinrichtungen sind zukünftig nicht mehr vorgesehen.

Mit der neuen Fassung wurde weiterhin festgelegt, dass Alarmierungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten sind. Zusätzlich ist vorgegeben, dass Anlagen zur Sprachalarmierung vorhanden sein sollten. Damit sind die folgenden technischen Regelwerke heranzuziehen:

- DIN EN 60849; **VDE 0828-1**:1999-05
Elektroakustische Notfallwarnsysteme (IEC 60849:1998);
Deutsche Fassung EN 60849:1998
- **DIN VDE 0833-4**; VDE 0833-4:2007-09
Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall –
Teil 4: Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall

zu I Nr. 3 Prüfungen:

Sämtliche (sicherheitstechnischen) Anlagen und Einrichtungen sind nach § 1 PrüfVO NRW durch Sachverständige zu prüfen. Die PrüfVO NRW führt (wie bisher) die Schulen als prüfpflichtige Objekte unter § 1 (1) Ziffer 8.

Die ggf. erforderlichen Prüfungen der in der PrüfVO NRW nicht mehr aufgeführten Anlagen und Einrichtungen bleiben davon unberührt. Wie bei anderen Sonderbauten ergibt sich eine Prüfpflicht hierfür bspw. aus Vorschriften der Unfallversicherungsträger oder aufgrund anderer technischer Vorschriften.

Weitere Info bspw.: www.sichere-schule.de

zu II Nrn. 1 und 2 Verhalten bei Bränden, Rettungswege, Alarmproben

Wesentlicher Bestandteil des Erlasses sind konkrete Verhaltensanweisungen für den Brandfall.

Daraus und aus der Forderung nach Alarmproben leitet sich ein entsprechender Schulungsaufwand für das Lehrpersonal, die Selbsthilfekräfte für den Brandschutz und für Personen mit besonderen Aufgaben (bspw. Schulleitung) ab. Siehe auch § 8 FSHG.

zu II Nr. 3 Inkrafttreten:

Die Geltungsdauer des Erlasses ist bis zum 31.12.2004 befristet.

Weitere Bemerkungen:

- Der Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 17.10.2007 „Notfallpläne für die Schulen in Nordrhein-Westfalen: Hinsehen und Handeln (VS – nfd)“ regelt die Gefahrenabwehr in Schulen.
- In diesem Erlass werden separat Handlungshinweise für den Brandfall gegeben, einer Brandschutzordnung vergleichbar. Der Erlass zum Brandschutz in Schulen ist dem o.g. Erlass beigelegt.
- Der Titel des hier kommentierten Erlasses (die Stellung der Worte „in Schulen“) ist nicht einheitlich wiedergegeben.
- Das Kapitel II Nr. 3 (Inkrafttreten) des hier kommentierten Erlasses müsste systematisch gesehen unter Kapitel III gefasst werden.